

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 109/2020, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in der Sitzung vom 25.06.2020, folgendes beschlossen hat:

Verordnung Gebäudenummerierung

Artikel I

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Gestaltung der Gebäudenummernschilder

- **Material:** Stahlblech feuerverzinkt mit Befestigungsbohrungen und Dämpfungsunterlagen;
- **Farbe:** blau;
- **Schrift und freistehende Randlinie:** weiß;
- **Schriftart:** Wiener Schrift;
- **Abmessungen:** 250 x 170 mm.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Artikel II

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Marktgemeinde Telfs erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Herstellung und die Anbringung von Nummernschildern entsteht, einen einmaligen Betrag vom Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten.

§ 2

Kostenbeitrag für ein Hausnummernschild

- | | |
|---------|---------------------------|
| € 54,90 | Herstellungskostenbeitrag |
| € 90,00 | Montagekostenbeitrag |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Telfs, 25.06.2020

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

angeschlagen am	05.11.2020
abgenommen am	20.11.2020

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.11.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>